

**Satzung der Ortsgemeinde Riol  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2019  
in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 01.01.2023  
(Friedhofsgebührensatzung)**

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Riol hat am 28.11.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.11.2011 einschl. des Nachtrages vom 11.12.2015 außer Kraft.

Riol, den 30.11.2018  
Ortsgemeinde Riol  
gez. Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin (DS)

**Anlage**  
**zur Friedhofsgebührensatzung**

**I. Reihengrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung  |          |
| a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche)                                | 240,00 € |
| b) je Beisetzung einer weiteren Asche (2. – 4. Asche)                                      | 190,00 € |

**II. Gemischte Grabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung | 240,00 € |
|--|----------|

**III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erd-Wahlgräber  |            |
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr                                   |            |
| aa) Doppelgrabstätte   | 64,00 €    |
| bb) je weitere Grabstelle  | 32,00 €    |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) für         |            |
| aa) eine Doppelgrabstätte  | 1.600,00 € |
| bb) jede weitere Grabstelle  | 800,00 €   |
| 2. Urnen-Baumgrabstätten   |            |
| a) für die erstmalige Überlassung (fällig bei Beisetzung der 1. Asche)                                 | 800,00 €   |
| b) Verlängerung pro Jahr bei weiteren Beisetzungen   | 32,00 €    |
| c) aa) Namensplatte: Beschriftung bei erster Beisetzung  | 260,00 €   |
| bb) Namensplatte: Beschriftung bei weiterer Beisetzung   | 160,00 €   |
| 3. Urnen-Wahlgräber in Urnenstelen   |            |
| a) für die erstmalige Überlassung (fällig bei Beisetzung der 1. Asche oder im Voraus)                  | 1.000,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr bei weiteren Beisetzungen   | 40,00 €    |
| c) aa) Namensplatte: Beschriftung bei erster Beisetzung (wahlweise mit Rose oder Kreuz + Namensgravur) | 260,00 €   |
| bb) Namensplatte: Beschriftung bei weiterer Beisetzung   | 160,00 €   |

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Es werden erhoben:

für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	530,00 €
für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	640,00 €
für eine Urnenbeisetzung	210,00 €

#### eventuelle Zusatzleistungen:

Gestellung Verschalung	40,00 €
Gestellung Laufrost	40,00 €
Räumen Fundament	200,00 €
Räumen Aufwuchs	60,00 €
Einsatz Tauchpumpe	90,00 €
Einsatz Kompressor / Stunde	110,00 €

*Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.*

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	80,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €
b) einer Urne bis zu 4 Tagen	60,00 €
für jeden weiteren Tag	15,00 €

#### **VII. Plattenbelag**

Die Kosten betragen pro

a) Erd-Reihengrab	100,00 €
b) Urnengrab nach I.2.	50,00 €

### VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen werden erhoben:

a) für eine Einzelgrabstelle	180,00 €
b) für eine Doppelgrabstelle oder Einzelgrabstelle mit Abdeckung	280,00 €
c) für eine Urnengrabstelle	100,00 €
d) für die Entsorgung von Grabmalen + Fundamenten durch OG (Abräumarbeiten in Eigenleistung der Nutzer)	80,00 €

---

#### **Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

Hinweis:

Die Friedhofgebührensatzung vom 01.01.2019 ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 01.01.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 27.07.2021 ist am 07.08.2021 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.